

Satzung des Fördervereins der Schlüchttal-Schule e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen

“Förderverein der Schlüchttal-Schule e.V.,

2. Der Sitz des Vereins ist Ühlingen-Birkendorf Ortsteil Ühlingen.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und fördert die pädagogische Arbeit der Schlüchttal-Schule.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Unterstützung der Schule zur Verbesserung der ideellen Anliegen, wie z.B. Vortragsveranstaltungen für Eltern und Schüler oder Finanzierung von Aufklärungskampagnen

Unterstützung der Schule und der Schüler zur Verbesserung materieller Anliegen, wie z.B. außerunterrichtliche Veranstaltungen und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Methodentagen, Exkursionen und Schülerfahrten.

Die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Schulträgern, sowie Vereinen und sonstigen Institutionen in den Gemeinden.

3. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erlös der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 8 § 51 ff AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung, über die die Vorstandschaft entscheidet.
3. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
5. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Schuljahresende mit dreimonatiger Frist kündigen.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt oder sich vereinschädigend verhält.

8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.
9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückzahlungen.

§ 6

Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu leisten.
3. Der Beitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres, bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Spenden werden gerne entgegen genommen; auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft

§ 8

Die Vorstandschaft und ihre Aufgaben

1. Die Vorstandschaft besteht aus zwei Vorsitzenden, diese sollten jeweils einer aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen sein.
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem Kassierer/der Kassiererin
 - max. 8 Beisitzer/Beisitzerinnen
2. Die Vorstandschaft sollte zu gleichen teilen aus Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen sein.
3. 4 dieser Mitglieder sollten, wenn möglich, aus dem Lehrerkollegium der Schlüchttal-Schule kommen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit.

7. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Gewählt werden in den Vereinsjahren mit gerader Jahreszahl der eine/die eine Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie vier der maximal acht Beisitzer/Beisitzerinnen, in Vereinsjahren mit ungerader Jahreszahl der andere/die andere Vorsitzende, der Kassierer/die Kassiererinnen sowie die restlichen Beisitzer/Beisitzerinnen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch Veröffentlichung des Termins mit Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen.
Anträge sind schriftlich 6 Tage vor der Versammlung einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei Rechnungsprüfer.
4. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt der Vorstandschaft Entlastung
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, zu gleichen teilen, an die Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen, die es für die in § 2 genannten Zwecke verwenden müssen.

Errichtet am _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 12. _____ |
| 13. _____ | 14. _____ |
| 15. _____ | 16. _____ |
| 17. _____ | 18. _____ |
| 19. _____ | 20. _____ |
| 21. _____ | 22. _____ |